

Strafverfahren gegen F. F. T. K., geboren am ...  
wegen Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot (§ 85 StGB)

In der Strafsache 5 KLS 540 Js 44796/22 des Landgerichts Karlsruhe gegen F. F. T. K., geboren am ..., wegen Verstoß gegen ein Vereinigungsverbot gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB, stelle ich folgenden

## **B E W E I S A N T R A G**

der nach Verlesung im Rahmen der Beweisaufnahme am 14.05.2024 als Anlage zum Hauptverhandlungsprotokoll gegeben wird:

Zum Beweis der Tatsache, dass der Angeklagte vor Veröffentlichung des tatgegenständlichen Artikels am 30.07.2022 in unmittelbaren Kontakt zu den gesondert verfolgten Beschuldigten M. L., F. N. P., S. W., A. N. H. und J. W. gestanden hat und dass in dieser Kommunikation zwischen den Beteiligten eine werbende Berichterstattung für die verbotene Vereinigung „I.“ einschließlich einer aktiven Verlinkung der Online-Archivseite „I.org“ vereinbart wurde, wird beantragt, die Auswertung und Inaugenscheinnahme der Datenspiegelungen der am 17.01.2023 in den Wohnräumen des Angeklagten in der ... in ... beschlagnahmten elektronischen Datenträger laut Asservatenliste vom 17.01.2023 (Hauptakte Band I, Bl. 237) anzuordnen:

- Datenspiegelung des Asservats Lfd. Nr. 1.3.1: „Laptop Lenovo“, derzeit mit einem unbekanntem Passwort des Angeklagten verschlüsselt gesichert auf einer externen Ersatzfestplatte bei der Kriminalinspektion 6 des Polizeipräsidiums F., ... (Hauptsachbearbeiter KHK K.),
- Datenspiegelung des Asservats Lfd. Nr. 1.3.2: „Handy Honor 5C mit Schachtel“, derzeit unverschlüsselt und auswertebereit gesichert auf

einer externen Ersatzfestplatte bei der Kriminalinspektion 6 des Polizeipräsidiums F., ... (Hauptsachbearbeiter KHK K.),

- Datenspiegelung der Asservate Lfd. Nr. 1.3.3: „2 x USB-Stick“, derzeit unverschlüsselt und auswertebereit gesichert auf einer externen Ersatzfestplatte bei der Kriminalinspektion 6 des Polizeipräsidiums F., ... (Hauptsachbearbeiter KHK K.),
- Datenspiegelung der Asservate Lfd. Nr. 1.3.4: „1 x USB-Stick“ sowie „1x Speicherkarte SD“, derzeit unverschlüsselt und auswertebereit gesichert auf einer externen Ersatzfestplatte bei der Kriminalinspektion 6 des Polizeipräsidiums F., ... (Hauptsachbearbeiter KHK K.),
- Datenspiegelung des Asservats Lfd. Nr. 1.3.5: „Handy Samsung Galaxy S4, Farbe weiß“, derzeit unverschlüsselt und auswertebereit gesichert auf einer externen Ersatzfestplatte bei der Kriminalinspektion 6 des Polizeipräsidiums F., ... (Hauptsachbearbeiter KHK K.),
- Datenspiegelung des Asservats Lfd. Nr. 1.3.6: „1 x USB-Stick schwarz“, derzeit unverschlüsselt und auswertebereit gesichert auf einer externen Ersatzfestplatte bei der Kriminalinspektion 6 des Polizeipräsidiums F., ... (Hauptsachbearbeiter KHK K.),
- Datenspiegelung des Asservats Lfd. Nr. 1.3.7: „1 x USB-Stick weiß“, derzeit unverschlüsselt und auswertebereit gesichert auf einer externen Ersatzfestplatte bei der Kriminalinspektion 6 des Polizeipräsidiums F., ... (Hauptsachbearbeiter KHK K.).

### **Begründung:**

Ausweislich der Einlassung des Angeklagten sowie der am 29.04.2024 durch Verlesung in die Hauptverhandlung eingeführten Stellungnahme der Geschäftsführer des Rundfunksenders „R. D.“ umfassen die o.g.

Datenspiegelungen der Datenträger des Angeklagten insbesondere dessen Kommunikationsinhalte.

Durch die Auswertung und Inaugenscheinnahme der Datenspiegelungen kann daher nachgewiesen werden, dass der Angeklagte vor Veröffentlichung seines Artikels am 30.07.2022 mit dem Betreiberkollektiv der verbotenen Vereinigung „I.“ – den in dem Ermittlungsverfahren 540 Js 26024/23 gesondert verfolgten Beschuldigten M. L., F. N. P., S. W., A. N. H. und J. W. – in unmittelbarem Kontakt gestanden hat.

Durch die Auswertung und Inaugenscheinnahme der Kommunikationsinhalte können darüber hinaus objektive Anknüpfungspunkte dafür festgestellt und nachgewiesen werden, dass es dem Angeklagten in Folge einer zuvor mit diesem Personenkreis gefassten Abrede bei Veröffentlichung seines Artikels am 30.07.2022 darauf ankam, mittels Verlinkung als Sprachrohr für die Archivseite der verbotenen Vereinigung „I.“ zu werben.

Durch die Auswertung und Inaugenscheinnahme der Kommunikationsinhalte können schließlich weitere objektive Anknüpfungspunkte dafür festgestellt und nachgewiesen werden, dass die gesondert verfolgten Beschuldigten L., P., W., H. und W. als ursprüngliche Betreiber und Adressaten der Verbotsverfügung die verbotene Vereinigung auch nach Bekanntgabe des Vereinsverbots am 25.08.2017 als fortbestehendes Betreiberkollektiv fortführten.

Die Auswertung und Inaugenscheinnahme der Datenspiegelungen des Angeklagten ist daher als objektiver Anknüpfungspunkt für die subjektive Tatseite des Angeklagten sowie als Beweis zum Nachweis der Fortexistenz der verbotenen Vereinigung von erheblicher Bedeutung.

1.

Soweit in der Verfügung des Vorsitzenden vom 02.05.2024 die – in der Hauptverhandlung am 24.04.2024 und 30.04.2024 zunächst als Anregung formulierte und diesem Beweisantrag entsprechende – Beweisanregung der Staatsanwaltschaft im Hinblick auf die Medienfreiheiten aus Artikel 5 Abs. 1 GG

als unzulässig abgelehnt wurde, weil sich unmittelbar aus dem Grundgesetz ein entsprechendes Beweisverbot ergebe, verkennt die Kammer das überwiegende Interesse der Strafverfolgung im konkreten Einzelfall (vgl. hierzu insbesondere Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 12.06.2023 – Az. 2 Ws 2/23 – über die Eröffnung des Hauptverfahrens, Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 20.09.2023 – Az. 2 Ws 4/23 – über die Aussetzung und Aufhebung der durch die Kammer angeordneten Löschung der Datenspiegelungen, Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 07.11.2023 – Az. 2 Ws 5/23 – über die Rechtmäßigkeit der Durchsuchungsanordnung sowie Beschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 18.12.2023 – Az. 2 Ws 5/23 – über die Zurückweisung erneuten rechtlichen Gehörs für den Angeklagten). Soweit das Oberlandesgericht Stuttgart in den zitierten Entscheidungen im konkreten Einzelfall jeweils in Übereinstimmung mit der Staatsanwaltschaft von einer Strafbarkeit des Angeklagten auch vor dem Hintergrund des Grundrechts der Pressefreiheit ausgeht, wird diese Güterabwägung durch das bisherige Ergebnis der Beweisaufnahme gestützt. Insbesondere haben sich im Rahmen der Beweisaufnahme der Hauptverhandlungstermine am 18.04., 23.04., 24.04., 29.04. und 30.04.2024 konkrete Anknüpfungstatsachen ergeben, die nicht nur für einen direkten langjährigen Kontakt des Angeklagten mit den gesondert verfolgten Beschuldigten L., P., W., H. und W. sprechen, sondern die darüberhinausgehend darauf schließen lassen, dass die Betreiber der nunmehr verbotenen Vereinigung selbst als Redakteure des Rundfunksenders „R. D.“ beschäftigt waren und dessen – unter dem Schutz der Pressefreiheit stehende – Infrastruktur für den Aufbau der Vereinigung „I.“ genutzt haben. Diese konkreten Anknüpfungstatsachen, auf welche die Staatsanwaltschaft bereits in ihrer Beweisanregung in der Hauptverhandlung am 30.04.2024 hingewiesen hat, bleiben in der Güterabwägung im Rahmen der Verfügung des Vorsitzenden vom 02.05.2024 unberücksichtigt.

a)

In der Beweisaufnahme am 24.04.2024 konnte durch die Inaugenscheinnahme eines auf der Internetseite von „R. D.“ bereits am 19.03.2010 veröffentlichten Audiomitschnitts belegt werden, dass der Angeklagte schon in der Phase der Gründung und des Aufbaus der Plattform durch ein Interview mit den Titeln

„Gespräch zu I... Teil 1“ bzw. „Gespräch zu I. Teil 2“ direkten Kontakt zu zwei Aktivisten mit den Decknamen „F.“ und „H.“ hatte, die sich in der Gesprächsaufnahme als Gründer bzw. Betreiber der Vereinigung „I.“ zu erkennen geben und von denen einer durch den Zeugen KHK K. als der gesondert verfolgte Beschuldigte S. W. identifiziert werden konnte. In diesem Audiomittschnitt wird die Gründung und der Aufbau der Internetseite „I..org“ beworben, wobei schon zu diesem frühen Zeitpunkt zwischen den Beteiligten darüber gesprochen wird, wie die Reichweite der Internetseite (etwa durch die Einbindung eines mehrsprachigen Angebots und die Schaffung mehrerer regionaler Ableger) gesteigert werden kann. Darüber hinaus thematisiert der Angeklagte ausdrücklich auch die beabsichtigten Kriterien zur Moderation der Inhalte der Open-Posting-Plattform, wobei zwischen den Beteiligten unstrittig bleibt, dass eine strafrechtliche Relevanz der geposteten Inhalte (hier insbesondere in Form von Bekennerschreiben) kein Verstoß gegen Nutzungskriterien darstellen soll.

b)

Der Zeuge KHK K. gab in seiner Vernehmung am 24.04.2024 an, dass ihm der Angeklagte bereits seit etwa zehn Jahren aus dem Bereich der linksextremistischen Szene in F. persönlich bekannt sei, weil der Angeklagte über diesen Zeitraum regelmäßig bei politischen Aktionen der „A...“ festgestellt werden konnte. Bei diesen Aktionen (insbesondere Versammlungen und Demonstrationen) habe der Angeklagte in unmittelbarer Nähe und direktem Kontakt zu den gesondert verfolgten L., P., W., H. und W. gestanden, die in diesem Zeitraum als Führungspersonen der „A...“ in Erscheinung getreten seien. Durch diese Anknüpfungstatsachen war es dem Zeugen KHK K. möglich, auf Nachfrage eine anhaltende persönliche Bekanntschaft zwischen dem Angeklagten und dem Betreiberkollektiv der Vereinigung „I.“ zu bejahen. Aufgrund dieser stetigen persönlichen Bekanntschaft sowie unter Berücksichtigung der unmittelbaren zeitlichen Nähe der ursprünglichen Veröffentlichung der „A...“ vom 29.07.2022, auf die der Angeklagte in seinem Artikel bereits am nächsten Morgen des 30.07.2022 Bezug nahm und über die

„R. D.“ als erstes Medium überhaupt berichtete, drängt sich eine Kommunikation zwischen den Beteiligten (hier in Form einer „bestellten“ sympathisierenden Berichterstattung als Sprachrohr für die verbotene Vereinigung und deren Online-Archiv) auf.

c)

Ein objektiver Anknüpfungspunkt dafür, dass der Angeklagte sich selbst weniger als einen sich am „Pressekodex“ orientierten Journalisten, sondern als einen der linken Szene zuzuordnenden politischen Aktivistin einordnet, konnte durch die Vernehmung von KHK S. in der Beweisaufnahme am 18.04.2024 gewonnen werden. So ergibt sich aus dem als Vorhalt an den Zeugen eingeführten Durchsuchungsbericht vom 17.01.2023, dass der Angeklagte in seiner spontanen Reaktion gegenüber den Ermittlungsbeamten mit der Ankündigung einer „bundesweiten Reaktion der linken Szene“ reagierte (Bl. 241, Band I der Hauptakte). Das in dieser Ankündigung zum Ausdruck kommende Selbstverständnis des Angeklagten ist bei der Vornahme einer Güterabwägung zu berücksichtigen: Es verdeutlicht, dass der Angeklagte sich nicht auf eine bloße journalistische Einordnung der verbotenen Vereinigung als solches beschränkt, sondern dass er auch die in der Verbotsverfügung vom 14.08.2017 aufgezählten strafbaren Inhalte der Internetseite des Vereins durch seine Verlinkung weiterverbreitet ohne diese journalistisch einzuordnen. Sinn und Zweck dieses Vorgehens ist die Stärkung der Reichweite der Archivseite und damit die Aufrechterhaltung des Zusammenhalts der verbotenen Vereinigung. Denn deren Ziel war gerade der Betrieb und die Bereitstellung der gleichnamigen Open-Posting-Plattform als „wichtigste linksradikale Website im deutschsprachigen Raum“, deren Internetpräsenz nunmehr in Form der von dem Angeklagten nach Einordnung des IT-Sachverständigen aktiv verlinkten Archivseite fortbesteht.

2.

Soweit der Vorsitzende in der Verfügung vom 02.05.2024 nahelegt, dass die angeregte Beweiserhebung mit Blick auf eine Unterstützungshandlung des Angeklagten gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Var. 3 StGB „ohne Bedeutung ist, da nach dem bisherigen Stand der Beweisaufnahme die Fortexistenz der

verbotenen Vereinigung nicht erweislich ist“, lässt dies unberücksichtigt, dass durch die Inaugenscheinnahme der Datenspiegelungen und die Sichtung und Auswertung der Kommunikation des Angeklagten mit den Personen aus dem Betreiberkollektiv auch weitere Anknüpfungspunkte für einen Fortbestand der verbotenen Vereinigung und einen entsprechenden Betätigungswillen des genannten Personenkreises erhoben werden können.

a)

Insoweit hat sich durch die bisherige Beweisaufnahme die dem Eröffnungsbeschluss des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 12.06.2023 zugrundeliegende Annahme, dass die Website „I..org“ nach ihrem Verbot nicht gelöscht oder endgültig nicht mehr betrieben wurde, insofern bestätigt, als durch die Anhörung des IT-Sachverständigen im Rahmen der bisherigen Beweisaufnahme tatsächliche Anknüpfungspunkte dafür gewonnen werden konnten, dass die vorübergehende Nichterreichbarkeit der ursprünglichen Internetseite ab dem 25.08.2017 mit hoher Wahrscheinlichkeit jedenfalls nicht auf eine (unwiderrufliche) Löschung des ursprünglichen Datenbestands, sondern nur auf eine (leicht zu revidierende) Abänderung der Webserver-Software „A...“, die als Reverse Proxy zur Weiterleitung auf die ursprüngliche Internetseite diente, zurückzuführen ist. Darüber hinaus konnte durch die Anhörung des IT-Sachverständigen im Rahmen der bisherigen Beweisaufnahme nachvollzogen werden, dass es sich bei den Inhalten der im April 2020 veröffentlichten Archivseite um einen umfassenden Datenbestand handelt, dessen Erstellung und übereinstimmende Formatierung nur durch einen Rückgriff auf den ursprünglichen Datenbestand der Internetseite der verbotenen Vereinigung ermöglicht werden konnte (hier mit hoher Wahrscheinlichkeit durch einen vergleichsweise einfachen Export der HTML-Dateninhalte unter Verwendung des genutzten Content Management Systems „D.“, das über eine solche Funktionalität verfügt). Schließlich konnte durch eine Inaugenscheinnahme der Archivseite unter Anwesenheit des IT-Sachverständigen in der Beweisaufnahme nachvollzogen werden, dass noch am Tag der Bekanntgabe der Verbotsverfügung auf der Ursprungsseite „I..org“ ein deutschsprachiger (datiert auf den 25.08.2017, 08:31 Uhr) und unmittelbar darauf ein englischsprachiger Artikel (datiert auf den 25.08.2017, 08:34 Uhr)

veröffentlicht wurde, der unter der Überschrift „*l..org verboten – Archiv bleibt erhalten*“ mit dem „Statement“ der späteren Startseite der Archivseite auf die Anlegung eines „Vereinsarchivs“ hinweist. Beide Artikel, die als letzte Veröffentlichungen aktiv auf der Ursprungsseite der verbotenen Vereinigung gepostet wurden (sodann erscheinen nur noch automatisierte Terminankündigungen) bilden einen konkreten Anknüpfungspunkt dafür, dass die spätere Archivseite bereits am Tage der Bekanntgabe der Verbotsverfügung durch das Betreiberkollektiv der Internetseite angelegt wurde.

b)

Nicht zuletzt bildet die im Rahmen der Hauptverhandlung in Augenschein genommene Archivseite selbst einen objektiven Anknüpfungspunkt für das Fortbestehen der verbotenen Vereinigung. Dieses Archiv umfasst nach Anhörung des IT-Sachverständigen den Datenbestand der ursprünglichen Vereinsseite in vollem Umfang. Auf diese Weise bildet die Archivseite eine fortexistierende Anlaufstelle für Sympathisanten der verbotenen Vereinigung, die sich so weiterhin etwa über die technischen Details zur Herstellung von Molotov-Cocktails („Molotov-Cocktail bauen muss gekonnt sein“), die „Anleitung für Zeitzünder für Brandsätze“ sowie die „Lahmlegung von Zugstrecken mit Starthilfekabeln“ informieren können. Die Inhalte des statischen Vereinsarchivs umfassen dabei gerade auch die Bereiche, die der bislang dynamischen Kommentierung zugewiesen waren. Diese Kommentare und dynamischen Diskussionen der Nutzer gehen somit in der Archivseite auf und sind dort weiter abrufbar. Des Weiteren wird die zukunftsbezogene Zweck- und Zielsetzung auf der in der Beweisaufnahme verlesenen Startseite der Archivseite ausdrücklich als solche benannt („Die einzigen Archive der Bewegungen haben die Bewegungen selbst hervorgebracht und niemand wird unsere Geschichte erzählen, wenn wir es nicht selbst tun. Bewegungen müssen Spuren ihrer Leidenschaft für zukünftige Generationen hinterlassen, denn vergessene Kämpfe sind verlorene Kämpfe“).

c)

Auch durch den im Rahmen der Hauptverhandlung nachvollzogenen Zeitpunkt der Veröffentlichung der Archivseite ergibt sich ein weiterer Anknüpfungspunkt

für die weitere Betätigung des ursprünglichen Betreiberkollektivs. Denn nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ging die Archivseite bereits ab dem 01.02.2020 in unregelmäßigen Zeitabständen kurzzeitig für jeweils begrenzte Zeiträume online, bevor ab dem 15.04.2020 eine dauerhafte Veröffentlichung nachgewiesen werden konnte. Diese – vorübergehende – Zurückhaltung des bereits am Tag der Bekanntgabe der Verbotsverfügung angelegten Vereinsarchivs korrespondiert dabei in zeitlicher Hinsicht mit dem Zeitraum, in dem die ursprünglichen Betreiber L., P., W., H. und W. versuchten, sich gegen das Verbot der Vereinigung juristisch zur Wehr zu setzen. Diese Versuche waren jedoch spätestens am 29.01.2020 gescheitert, als das Vereinsverbot durch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.01.2020 bestandskräftig wurde. Hierauf folgte am 01.02.2020 der Beginn der Veröffentlichung der Archivseite. Dieser zeitliche Ablauf lässt den Rückschluss zu, dass der Personenkreis des Betreiberkollektivs die Fortführung der verbotenen Vereinigung zu keinem Zeitpunkt ernsthaft aufgegeben hatte. Haben die Mitglieder jedoch ihre früheren Ziele ernsthaft nicht aufgegeben, sondern lassen sie vielmehr den Organisationsapparat, jedenfalls in seinem Kern, weiterhin bestehen, um zu einem ihnen geeignet erscheinenden Zeitpunkt ihre früheren Ziele ganz oder teilweise aktiv und nach außen erkennbar, wenn auch nicht unbedingt öffentlich, weiterzuverfolgen, so halten sie den organisatorischen Zusammenhalt auch in dieser „Schweigezeit“ aufrecht.

3.

Für den Fall, dass die Kammer auch unter Berücksichtigung der genannten Anknüpfungstatsachen im Rahmen einer umfassenden Gesamtabwägung weiterhin von einer Unzulässigkeit der beantragten Beweiserhebung im Hinblick auf die Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG ausgehen sollte,

**beantrage ich hilfsweise,**

a)

Die Auswertung und Inaugenscheinnahme der o.g. Datenspiegelungen des Angeklagten in einem begrenzten Zeitraum zwischen dem 12.07.2023 (Mitteilung der Einstellung des Ermittlungsverfahrens 540 Js 35605/17) und

dem 30.07.2023 (Tatzeitpunkt) zu begrenzen. Auf diese Weise wird die Grundrechtsintensität der beantragten Beweiserhebung reduziert.

b)

Die Auswertung und Inaugenscheinnahme mittels einem elektronischen Suchlauf mit den vorab definierten Suchbegriffen durchzuführen:

- M. L.
- F. N. P.
- S. W.
- A. N. H.
- J. W.
- <https://l..org>
- L.
- L.
- Archiv
- Archivseite
- 30.07.2022
- Ermittlungsverfahren
- Einstellung
- Vorladung
- Ladung
- B. K.

Graulich  
Staatsanwalt